

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Raumplanung, B.Sc.  
Hochschule: Jade Hochschule - Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Standort: Oldenburg  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule kommt der Akkreditierungsrat hinsichtlich der beiden von dem Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen jedoch zu einer abweichenden Bewertung.

#### I. Auflagen

keine

#### II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau – Außendarstellung Berufszielversprechen (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Die Gutachtergruppe schlägt im Rahmen der Bewertung zu § 11 Nds. StudAkkVO folgende Auflage vor:

"In der Außendarstellung, insbesondere auch im Internet, muss deutlich werden, dass die spätere Tätigkeit als Stadtplaner\*in nicht gegeben ist, weil die dafür notwendige Kammerzulassung nach einem siebensemestrigen Bachelorabschluss nicht möglich ist."

Zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat legt die Hochschule eine Stellungnahme vor, in der sie der Auflage widerspricht. Die Hochschule macht geltend, dass sie „in allen Materialien zur Innen- und Außendarstellung inklusive der Website sehr sorgfältig dargestellt [habe], dass keine Kammerzulassung und keine Führung der geschützten Bezeichnung „Stadtplaner\_in“ nach Abschluss des Bachelorstudiums gegeben sind“.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass mit Stand Anfang August 2025 auf der Studiengangswebseite unter dem Reiter „Berufsbild“ dargestellt wird, dass ein auf dem Studienabschluss „aufbauendes, fachlich passendes Masterstudium in Verbindung mit einer anschließenden einschlägigen zweijährigen Berufspraxis ermöglicht [...], die Zulassung zur Architektenkammer zu beantragen, um die Bezeichnung ‘Stadtplanerin’ bzw. ‘Stadtplaner’ führen zu können.“ (<https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/bgg/geoinformation/studiengaenge/raumplanung/> (Zugriff: 06.08.2025)).

Nach Auffassung des Akkreditierungsrat wird dadurch hinreichend transparent gemacht, dass mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs nicht der Zugang zur Architektenkammer und die Berechtigung, das geschützte Berufsbild „Stadtplaner“ zu führen, verbunden ist. In den Studiengangsunterlagen wird der Aspekt der Kammerzulassung zwar, soweit ersichtlich, nicht explizit thematisiert, umgekehrt wird nach Auffassung des Akkreditierungsrats hinsichtlich der mit dem Studienabschluss verbundenen Berechtigungen und Berufsfelder jedoch auch kein falscher oder auch nur missverständlicher Eindruck erweckt. Insbesondere die im Diploma Supplement hinterlegten Lernergebnisse sind in diesem Punkt ausgewogen formuliert und unter „Zugang zu reglementierten Berufen“ ist lediglich angegeben, dass der Studienabschluss zum Führen des akademischen Titels „Bachelor of Science“ berechtigt. Dieser Vermerk ist zwar in dem fraglichen Feld deplatziert, stellt aber eindeutig keine Falschaussage dar.

Zusammenfassend kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass die Hochschule der nachvollziehbaren Intention der von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage bereits jetzt angemessen Rechnung trägt. Die Auflage wird dementsprechend nicht erteilt.

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium personelle Ausstattung – professorale Vertretung Planungsrecht (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Die Gutachtergruppe schlägt im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO folgende Auflage vor:

„Die Vermittlung des Planungsrechts (Baurecht, Planungsrecht, Verwaltungsrecht) ist in allen Modulen durch fachlich geeignete hauptamtlich Lehrende sicherzustellen.“

Diese Auflage wird im Bewertungstext damit begründet, dass die für den neuen Studiengang profilspezifischen Professuren für Stadt- und Dorfentwicklung sowie für Raumplanung zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens noch nicht besetzt waren.

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht darauf hin, dass die drei Module im Planungsrecht im zweiten, dritten und vierten Semester gelesen würden. Im zweiten Semester der ersten Kohorte (Sommersemester 2026) werde das Modul „Einführung Bau- und Planungsrecht“ intern professoral vertreten. Ab dem Wintersemester 2026/2027 sollten nach Auffassung der Hochschule die beiden neuen Professuren besetzt sein.

Der Akkreditierungsrat entnimmt den Antragsunterlagen, dass die für das Sommersemester 2026 genannte Person die für das Modul facheinschlägige Professur für Planung städtischer und ländlicher Räume innehaltet. Der Akkreditierungsrat entnimmt den Antragsunterlagen weiterhin einen Zeitplan für die Berufungsverfahren der beiden neuen Professuren. Dementsprechend laufen die Berufungsverfahren bereits seit dem laufenden Sommersemester 2025, mit dem Ziel, die Probevorlesungen im Spätsommer oder Herbst 2025 durchzuführen (vgl. "Anmerkungen zu den Auflagen im Kontext der Akkreditierung des Studienganges Raumplanung an der Jade Hochschule"). Der Zeitplan, die Berufungen im Winter 2025/26 zu vollziehen, erscheint damit realistisch und selbst bei einer moderaten Verzögerung ist das Lehrangebot abgesichert.

Der Akkreditierungsrat erkennt damit in Bezug auf die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO keinen kriterienrelevanten Mangel mehr. Die vorgeschlagene Auflage wird somit nicht erteilt.

